

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNG DER SYNGENTA SEEDS B.V. ZUM SEPTEMBER 2018

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Syngenta Seeds B.V. und/oder eine der mit ihr verbundenen Unternehmen oder Gesellschaften des Syngenta-Konzerns gemäß 1.1 („Syngenta“) und einem Verkäufer („Verkäufer“) zum Einkauf von Sachen („Sachen“) oder („Dienstleistungen“) durch Syngenta infolge einer von Syngenta dem Verkäufer erteilten Einkaufsbestellung („Bestellung“).

Syngenta ist verpflichtet, nach höchstmöglichen ethischen und rechtlichen Standards zu agieren. Mit dem Akzeptieren dieser Bestellung bestätigt der Lieferant, dass er die komplette Version von „Compliance: Ein Leitfaden für Dritte“ gelesen hat. Sie finden eine komplette Version dieser Standards im Internet (www.compliance.syngenta.com).

Artikel 1 – Anwendung und Interpretation

1.1 Syngenta: Syngenta Seeds B.V. oder Gesellschaften des Syngenta-Konzerns oder der mit der Syngenta Seeds B.V. verbundenen Gesellschaften.

Verkäufer: derjenige, der an Syngenta Sachen liefert, für sie Dienstleistungen erbringt oder mit Syngenta vereinbart hat, solches zu tun, sowie derjenige, dem Syngenta ein Auftrag anderer Art erteilt hat.

Vertrag: alle Verträge inklusive dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zwischen Syngenta und dem Verkäufer bezüglich des Einkaufs von Sachen und/oder der Abnahme von Dienstleistungen durch Syngenta vom Verkäufer sowie alle anderen Aufträge, die Syngenta dem Verkäufer erteilt, und alle (Rechts-)Handlungen, die mit dem einen oder anderem im Zusammenhang stehen.

1.2 Die Anwendbarkeit irgendwelcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Bestimmungen in der Bestellungsbestätigung des Verkäufers oder in irgendeinem anderen Dokument, die von der Bestellung oder den in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Bedingungen abweichen oder ergänzen, sind für Syngenta nicht verbindlich, es sei denn, dass diese ausdrücklich und schriftlich von Syngenta unter explizitem Verweis auf die abweichende oder ergänzende Bestimmung akzeptiert wurden. Mündliche Zusagen sind nicht verbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt wurden.

1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen

gelten für alle Anfragen, Offerten, Angebote, Aufträge, Einkaufsbestellungen, Auftragsbestätigungen, Verträge und anderen Rechtshandlungen bezüglich der Lieferung von Sachen, Erbringung von Dienstleistungen, Ausführung von Aufträgen und Verrichtung sonstiger Arbeiten vom Verkäufer an Syngenta. In Fall der Widersprüchlichkeit zwischen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den Bestimmungen in der Bestellung, haben die Bestimmungen der Bestellung Vorrang.

1.4 Der Verweis auf ein Gesetz betrifft das Gesetz, das zu dem Zeitpunkt unter Beachtung der Änderungen, Erweiterungen, Anwendungen und Erneuerungen in Kraft ist, sowie anwendbare nachfolgende Vorschriften.

1.5 Im Fall von Abweichungen zwischen dem niederländischen Text dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und deren Übersetzung in eine andere Sprache wird der niederländische Text verbindlich sein.

Artikel 2 – Qualität der Sachen

2.1 Der Verkäufer garantiert, dass die Sachen eine gut handelbare Qualität haben, für ihre Zwecke geeignet sind, frei von Mängeln und/oder Beschädigungen sind und in jeder Hinsicht die Bestellung und die technischen Angaben erfüllen, die Syngenta dem Verkäufer erteilt hat.

2.2 Der Verkäufer garantiert, dass die Sachen und ihre Verpackung und Etikettierung alle dafür geltenden gesetzlichen Regeln und Anforderungen, die im Land der Lieferung /Bestimmung gelten, sofern sie dem Verkäufer bekannt sind, erfüllen. Der Verkäufer händigt auf entsprechende Bitte hin unverzüglich den Beweis aus, dass vorgenannte gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

2.3 Unbeschadet ihrer übrigen Rechte und Rechtsmittel hat Syngenta das Recht, eine Bestellung zu stornieren, wenn die Sachen insgesamt oder teilweise mangelhaft oder nicht gemäß den vereinbarten technischen Angaben sind. Die Sachen werden am Bestimmungsort von Syngenta einer Inspektion und Prüfung unterworfen. Wenn die Sachen nicht den Anforderungen entsprechen, können die Sachen abgelehnt werden, indem diese auf Risiko des Verkäufers gegen Gutschrift oder Ersatz zurückgesandt werden, wobei alle Kosten für die Erledigung und den Transport zulasten des Verkäufers gehen.

2.4 Der Verkäufer garantiert, dass der Verkauf, Weiterverkauf und die Nutzung der Sachen keinen (direkten oder indirekten) Verstoß gegen irgendein Patent, eine Handelsmarke, ein Urheberrecht oder andere geistige Eigentumsrechte darstellen wird und der Verkäufer verpflichtet sich, Syngenta für jeden Schaden und alle übrigen Kosten, wie zum Beispiel

die angemessenen Kosten des juristischen Beistandes, die infolge eines (direkten oder indirekten) Verstoßes aufgewendet wurden, schadlos zu halten.

2.5 Alle Garantien bleiben auch nach der Lieferung und Annahme der Sachen in Kraft.

Artikel 3 – Qualität der Dienstleistungen

3.1 Der Verkäufer garantiert, dass alle vom Verkäufer oder einem von ihm auf richtige Weise angestellten Subunternehmer erbrachten Dienstleistungen die höchsten Qualitätsnormen erfüllen werden und in allen Fällen allen im Vertrag genannten Beschreibungen und technischen Daten entsprechen und mit aller in Angemessenheit zu erwartenden Geschwindigkeit, Sorgfalt, Fertigkeit und Sorgfältigkeit ausgeführt werden. Der Verkäufer wird dafür sorgen, dass sein gesamtes Personal und alle Subunternehmer ausreichend qualifiziert sind, um die Dienstleistungen zu erbringen, und dass alle notwendigen Lizenzen, Arbeitsgenehmigungen und/oder anderen Genehmigungen erhalten wurden.

3.2 Der Verkäufer garantiert, dass alle vom Verkäufer oder von ihm auf richtige Weise eingestellten Subunternehmern erbrachten Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag, mit allen anwendbaren Vorschriften und den in der Branche üblichen Verhaltenskodizes und mit der Politik, den Regeln und Verfahren von Syngenta bezüglich der ITC-Sicherung, Büros, Gesundheit und Sicherheit, über die der Verkäufer von Zeit zu Zeit informiert wird, ausgeführt werden. Syngenta wird den Verkäufer mit Kopien ihrer geltenden Politik, Regeln und Verfahren versehen, um dem Verkäufer zu ermöglichen, seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrages zu erfüllen.

3.3 Das gesamte Personal, jegliche Geräte, Werkzeuge, Hilfsmittel, Materialien und sonstige Sachen, die zur Erbringung der Dienstleistungen notwendig sind, gehen zulasten des Verkäufers, wenn nicht schriftlich anderes vereinbart wurde. Der Verkäufer garantiert, dass jegliches Gerät, das im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages verwendet wird, gemäß den Vorschriften des Herstellers und der nunmehr geltenden Gesetzgebung gut funktioniert.

3.4 Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte oder Rechtsmittel hat Syngenta während der Erbringung der Dienstleistungen das Recht, ihre Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die Dienstleistungen auszusetzen, wenn die Dienstleistungen nicht gemäß einer Bestimmung aus dem Vertrag erbracht werden.

3.5 Wenn die Dienstleistungen nicht gemäß dem Vertrag sind, hat Syngenta unvermindert ihrer übrigen Rechte das Recht die Dienstleistungen von

Dritten abzunehmen, die möglichst gemäß dem Vertrag sind; die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Verkäufers. Bevor Syngenta dieses Recht zukommt, die Dienstleistungen bei Dritten abzunehmen, muss sie dem Verkäufer die Gelegenheit bieten, die Dienstleistungen, für die die Bezahlung ausgesetzt wurde, durch Dienstleistungen zu ersetzen, die gemäß dem Vertrag sind.

3.6 Vom Verkäufer stammende Offerten, Angebote usw. sind unwiderruflich, wenn sich nicht aus der Offerte, dem Angebot usw. zweifellos ergibt, dass diese unverbindlich sind.

3.7 Ein Vertrag kommt zwischen dem Verkäufer und Syngenta erst zustande, wenn Syngenta eine Offerte oder Angebot des Verkäufers schriftlich und/oder elektronisch ausdrücklich angenommen hat oder diesbezüglich eine schriftliche Bestätigung versandt hat.

3.8 Alle mit der Erstellung einer Offerte oder eines Angebotes verbundenen Kosten gehen zulasten den Verkäufer.

Artikel 4 – Haftung und Versicherung

4.1 Jedes Versäumnis in der Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers berechtigt Syngenta, den Verkäufer zur vollständigen oder teilweise Behebung des Versäumnisses und/oder dessen Folgen auf Kosten und Risiko des Verkäufers. Der Verkäufer ist für jeden Schaden, der von Syngenta und/oder späteren Abnehmern oder Benutzern, worunter der letztendliche Konsument der Sachen (gegebenenfalls im verarbeiteten Zustand) verstanden wird, infolge eines Versäumnisses des Verkäufers und/oder infolge des Handelns oder Unterlassens des Verkäufers oder seines Personals oder von ihm eingeschalteten Dritten erlitten wird, haftbar. Die Haftung des Verkäufers bezieht sich sowohl auf den direkten als auch den indirekten Schaden.

4.2 Der Verkäufer bietet Syngenta vor jeder Haftung, jedem Schadenersatz, jeder Forderung, jedem Verlust und sonstigen von Syngenta getätigten Ausgaben, die die Folge eines Mangels in den Sachen oder Dienstleistungen oder eines Versäumnisses des Verkäufers in der Erfüllung der Verpflichtungen des Vertrages oder einer Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift oder eines Handelns oder Unterlassens eines Arbeitnehmers, Vertreters oder Subunternehmers des Verkäufers sind, Gewähr.

4.3 Der Verkäufer muss bei einem renommierten Versicherungsunternehmen eine Versicherung für eventuelle Ansprüche aufgrund des Vertrages zu einem Betrag von minimal 5.000.000,- € pro Ereignis abschließen und muss auf entsprechende Bitte hin Syngenta unverzüglich den Versicherungsschein und die Quittung für den laufenden Beitrag zur Einsicht vorlegen. Eine eventuell teilweise Einschränkung des vom

Versicherungsunternehmen zu leistenden Betrages aufgrund des Versicherungsscheines kann nie als eine Einschränkung der Haftung des Verkäufers gesehen werden und der Verkäufer bleibt ungeachtet einer solchen Einschränkung vollständig haftbar, selbst wenn dieser Betrag nicht durch den Versicherungsschein gedeckt wird.

4.4 Syngenta ist nicht für einen Gewinnausfall, Verlust von Goodwill, einen Rufschaden, einen Datenverlust, Verlust erwarteter Sparguthaben oder anderen indirekten oder Folgeschaden haftbar. Syngenta kann nie für einen Betrag haftbar gemacht werden, der höher als der Kaufpreis der betreffenden Bestellung ist. Mit dieser Bestimmung wird nicht beabsichtigt, die Haftung von Syngenta einzuschränken oder auszuschließen, wenn dies aufgrund des Gesetzes nicht erlaubt ist.

4.5 Syngenta ist nicht für jeden auf der Seite des Verkäufers erlittenen Schaden haftbar, wenn nicht der Schaden die ausschließliche Folge von Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens des Führungspersonals von Syngenta ist. Unter Fahrlässigkeit gemäß dem vorigen Satz dieses Artikelabsatzes wird ausschließlich ein Handeln verstanden, bei dem das Führungspersonal von Syngenta (subjektiv) weiß, dass das Risiko, dass das Handeln einen Schaden verursacht, bestimmt größer ist als die Chance, dass das Handeln keinen Schaden verursacht.

Artikel 5 – Lieferung

5.1 Die Sachen müssen derart solide verpackt, versiegelt und gesichert sein, dass sie ihr Ziel in gutem Zustand zu erreichen. Die Sachen werden franco an die Geschäftsadresse von Syngenta oder an einen andern Lieferort geliefert, wenn dies vor der Lieferung von Syngenta schriftlich vereinbart wurde.

5.2 Der Verkäufer liefert die Sachen und/oder erbringt die Dienstleistungen zu den Zeitpunkten oder innerhalb der Fristen, wie sie in der Bestellung angegeben sind. Wenn in der Bestellung kein Zeitpunkt oder keine Frist angegeben wird, liefert der Verkäufer die Sachen oder erbringt er die Dienstleistungen innerhalb einer möglichst kurzen Frist. Lieferfristen sind Endfristen, wenn nicht schriftlich anderes vereinbart wurde. Durch die alleinige Überschreitung einer Lieferfrist ist der Verkäufer in Verzug. Der Verkäufer ist verpflichtet, jede Verzögerung oder erwartete Verzögerung in der Ausführung des Vertrages Syngenta unverzüglich mitzuteilen.

5.3 Für den Fall, dass Sachen/Dienstleistungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert/erbracht werden, behält sich Syngenta unvermindert ihrer eventuellen anderen Rechte das Recht vor: (i) den Vertrag insgesamt oder teilweise aufzukündigen; (ii) eventuelle folgende Lieferungen des

Verkäufers abzulehnen; (iii) gegenüber dem Verkäufer alle Kosten geltend zu machen, die Syngenta angemessenerweise hat aufwenden müssen, um ersetzende Sachen/Dienstleistungen von Dritten zu erhalten und (iv) für zusätzlich gemachte Kosten oder erlittene Verluste, die Syngenta wegen der späten Lieferung des Verkäufers hat machen müssen, einen Schadenersatz zu fordern.

5.4 Wenn mit der gelieferten Sache die von Syngenta bestellte Menge überschritten wird, dann hat Syngenta das Recht, das zu viel Gelieferte abzulehnen. Das zu viel Gelieferte geht weiter auf Risiko des Verkäufers. Die Rücksendung der zu viel gelieferten Sachen geht zulasten des Verkäufers.

5.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Sachen gemäß den vor Ort geltenden Sicherheitsvorschriften von Syngenta zu liefern. Der Verkäufer garantiert, dass der Spediteur, der die Sachen liefert, diese Sicherheitsvorschriften beachtet. Auf erste Bitte hin bekommt der Verkäufer eine Kopie der Sicherheitsvorschriften zugesandt.

Artikel 6 – Prüfung

6.1 Syngenta ist jederzeit berechtigt, die zu liefernden (oder gelieferten) Sachen einer Prüfung zu unterziehen (unterziehen zu lassen) oder zu untersuchen, ob die Dienstleistungen gemäß dem Vertrag und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausgeführt wurden. Der Verkäufer ist verpflichtet, daran umfassend mitzuarbeiten.

6.2 Im Fall der Beanstandung wird Syngenta den Verkäufer darüber informieren. Syngenta werden die beanstandeten Sachen auf Kosten und Risiko des Verkäufers eingelagert. Wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem Syngenta dem Verkäufer mitgeteilt hat, dass die gelieferten Sachen beanstandet hat, diese Sachen zurückgeholt hat, kann Syngenta ihm diese Sachen ohne Zustimmung des Verkäufers zu dessen Lasten und auf dessen Risiko zurücksenden. Wenn der Verkäufer sich weigert, die Sachen in Empfang zu nehmen, kann Syngenta diese Sachen auf Kosten und Risiko des Verkäufers einlagern, verkaufen oder vernichten.

6.3 Der Verkäufer kann auf den Ergebnissen der Prüfung oder Untersuchung gemäß Artikel 6.1 oder deren Unterlassen kein einziges Recht begründen.

6.4 Syngenta ist nicht an irgendeine vom Verkäufer gesetzte Frist, in der von Syngenta mitgeteilt werden muss, dass die gelieferten Sachen beanstandet werden bzw. in der Syngenta reklamieren muss, gebunden.

Artikel 7 – Risiko/Eigentum

7.1 Die Sachen gehen weiter auf Kosten und Risiko des Verkäufers, bis die Lieferung (inklusive des Entladens) an Syngenta stattgefunden hat. Das

Eigentum der Sachen geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf Syngenta über.

7.2 Der Verkäufer garantiert, dass das unbelastete Eigentum der Sachen erhalten wird.

7.3 Der Verkäufer verzichtet auf alle Rechte und Befugnisse, die ihm aufgrund des Zurückbehaltungsrechts oder des Rechtes auf Reklamation zukommen.

7.4 Der Verkäufer muss zu seinen Lasten für die Versicherung des Transportschadens sorgen.

Artikel 8 – Preis und Zahlung

8.1 Der Kaufpreis der Sachen/Dienstleistungen ist der Preis, der in der Bestellung genannt wird und, wenn nicht von Syngenta schriftlich anderes vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer, aber inklusive aller übrigen Kosten. Falls zutreffend wird die zu bezahlende Umsatzsteuer nach der vor Ort geltenden Gesetzgebung berechnet. Wenn in der Bestellung kein Preis genannt wird, gilt der zuletzt angegebene Preis oder der Marktpreis zum Zeitpunkt der Lieferung, je nachdem, welcher Preis der niedrigste ist. Alle Preise sind fest und gelten *Delivered Duty Paid* gemäß den Incoterms (aktuellste Version), wie sie von der Internationalen Industrie- und Handelskammer verfasst wurden, und inklusive einer soliden Verpackung und aller übrigen Kosten des Verkäufers im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen, wenn nicht schriftlich anderes vereinbart wurde.

8.2 Syngenta hat das Recht, passende Preisanpassungen durchzuführen (unter der Voraussetzung, dass dies nach den geltenden Rechnungsstellungsregeln/Steuerregeln möglich ist), und zwar in Bezug auf Handlungen, die Syngenta im Rahmen des Vertrages zu verrichten gezwungen ist und erst ausführen müssen, nachdem der Vertrag geschlossen war. Beispiele solcher Handlungen sind das Einsammeln, Trocknen und Wiegen der Sachen. Diese Preisanpassung gilt als ein Rabatt auf den Kaufpreis, den Syngenta dem Verkäufer für die Sachen schuldet. Syngenta verfasst selbst eine Rechnung und sendet diese an den Verkäufer (dadurch ist keine separate Rechnung von Syngenta notwendig). Die Weise, auf die Syngenta im Namen des Verkäufers die Rechnung anpasst, wird „*selfbilling*“ genannt. Die Regeln, die für das *selfbilling* gelten, werden in Artikel 8.5 erläutert. Die Regeln, die für das *selfbilling* gelten, sind nicht anwendbar, wenn es sich beim Einkauf von Sachen um eine Handlung handelt, die laut dem belgischen Umsatzsteuergesetz in Belgien stattfindet, oder wenn diese Handlung außerhalb der Europäischen Union stattfindet und von einem in Belgien niedergelassenen Lieferanten verrichtet wird. In diesen beiden Fällen kann das *selfbilling* nur angewandt werden, wenn beide Parteien

diesbezüglich vorab einen schriftlichen Vertrag gemäß dem belgischen Umsatzsteuergesetz geschlossen haben, in dem alle Modalitäten und Regeln zum *selfbilling* enthalten sind.

8.3 Jede Preiserhöhung, ungeachtet des Grundes, erfordert eine explizite, vorherige und schriftliche Genehmigung von Syngenta.

8.4 Wenn es nicht sonst wie schriftlich vereinbart wurde, stellt der Verkäufer Dienstleistungen auf der Grundlage der Zahl der Arbeitsstunden in Rechnung. Syngenta hat das Recht, eine Rechnung abzulehnen, wenn dieser nicht die betreffende Bestellung von Syngenta sowie eine unterzeichnete Stundenspezifikation beigefügt ist.

8.5 Dort, wo die Parteien vereinbart haben, dass bestimmte Zahlungen über *selfbilling* stattfinden, gilt das Folgende:

Syngenta als Kunde und *selfbiller* stimmt zu:

(i) im Namen von und für den Verkäufer Rechnungen zu erstellen und alle erforderlichen Details in der Rechnung zu nennen, sodass diese als Umsatzsteuerrechnung gilt;

(ii) in der Rechnung eine Erklärung aufzunehmen, dass „jede genannte Mehrwertsteuer von der verkaufenden Partei an das Finanzamt abgeführt werden muss“;

(iii) ein Register mit den Namen, Adressen und Umsatzsteuernummern aller Verkäufer, die sich mit dem *selfbilling* einverstanden erklärt haben, zu führen;

(iv) den Verkäufer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Syngenta ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer ändert, ihre Umsatzsteuerregistrierung einstellt oder ihr Unternehmen oder einen Teil des Unternehmens als laufendes Unternehmen verkauft;

(v) den Verkäufer darüber zu informieren, wenn die Ausgabe der Eigenrechnungen an eine dritte Partei in Auftrag gegeben wird;

(vi) notfalls die unterzeichnete Mitteilung aufzubewahren, in der der Verkäufer die Eigenrechnung akzeptiert.

Der Verkäufer stimmt zu:

(i) Syngenta Zustimmung zu erteilen, mittels *selfbilling* im Namen des Verkäufers und für ihn Rechnungen auszustellen, zu erneuern und Kopien der Rechnungen zu fertigen;

(ii) solche Rechnungen von Syngenta zu akzeptieren und aufzubewahren und anschließend keine weiteren Verkaufsrechnungen auszustellen für die Transaktionen, die unter den Vertrag fallen;

(iii) den Vertrag zu unterzeichnen und eine von beiden Parteien unterzeichnete Kopie des Vertrages aufzubewahren;

(iv) Syngenta unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn er seine Umsatzsteueridentifikationsnummer ändert, seine

Umsatzsteuerregistrierung einstellt oder sein Unternehmen oder einen Teil des Unternehmens als laufendes Unternehmen verkauft;

(v) beim Finanzamt für die vom Verkäufer geschuldete Umsatzsteuer, die auf der ihm von Syngenta versandten Rechnung genannt wird, eine Erklärung einzureichen;

(vi) für die richtige Berechnung der Umsatzsteuer in jeder Rechnung, die Syngenta im Namen des Verkäufers unter *selfbilling* fertigt, haftbar zu bleiben und zudem für den Inhalt der Rechnung haftbar zu bleiben, sodass diese eine gültige Umsatzsteuerrechnung bildet.

(vii) Die Regeln, die für das *selfbilling* gelten, sind nicht anwendbar, wenn es sich beim Einkauf von Sachen um eine Handlung handelt, die laut dem belgischen Umsatzsteuergesetz in Belgien stattfindet, oder wenn diese Handlung außerhalb der Europäischen Union stattfindet und von einem in Belgien niedergelassenen Lieferanten verrichtet wird. In diesen beiden Fällen kann das *selfbilling* nur angewandt werden, wenn beide Parteien diesbezüglich vorab einen schriftlichen Vertrag gemäß dem belgischen Umsatzsteuergesetz geschlossen haben, in dem alle Modalitäten und Regeln zum *selfbilling* enthalten sind.

8.6 Unvermindert anderer Rechte oder Rechtsmittel behält sich Syngenta das Recht vor, einen Betrag, den der Verkäufer zu irgendeinem Zeitpunkt Syngenta oder einer Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft oder Schwestergesellschaft von Syngenta schuldet, mit einem Betrag, den Syngenta aufgrund des Vertrages dem Verkäufer schuldet, zu verrechnen.

8.7 Keine einzige von Syngenta verrichtete Bezahlung bedeutet die Akzeptanz der gelieferten Sachen/Dienstleistungen und beinhaltet auf keine einzige Weise eine Beschränkung eventueller anderer Ansprüche oder Rechte von Syngenta gegenüber dem Verkäufer.

8.8 Syngenta hat jederzeit das Recht, Subunternehmer und Lieferanten direkt zu bezahlen. Die so verrichteten Zahlungen werden von den Zahlungen abgezogen, die dem Verkäufer geschuldet werden, beziehungsweise vom Verkäufer Syngenta erstattet werden.

8.9 Die Nichterfüllung der in der Bestellung angegebenen oder sonst wie vereinbarten Anforderungen hinsichtlich der Rechnungsangaben, Versandempfehlungen und Packlisten sowie das nicht vollständige Ausfüllen dieser Dokumente mit allen notwendigen Angaben berechtigt Syngenta, die Zahlungsverpflichtung an den Verkäufer auszusetzen.

8.10 Die Bezahlung durch Syngenta beinhaltet auf keine einzige Weise einen Rechtsverzicht.

8.11 Syngenta hat immer das Recht, zum am Rechnungsdatum geltenden Kurs in Euro zu zahlen.

8.12 Wenn der Verkäufer eine vereinbarte oder eine ihm aufgrund irgendeiner gesetzlichen Bestimmung zukommende Befugnis zur Preiserhöhung ausübt, ist Syngenta befugt, den Vertrag zwischen dem Verkäufer und Syngenta ohne Inverzugsetzung und ohne dazu schadensersatzpflichtig zu sein, mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Artikel 9 – Vertraulichkeit und Eigentum

9.1 Der Verkäufer wird hinsichtlich allen technischen und kommerziellen Knowhows, technischen Angaben, Erfindungen, Verfahren, Initiativen oder sonstigen Informationen, die vertraulicher Art sind und von Syngenta oder ihren Vertretern dem Verkäufer erteilt wurden, sowie andere vertrauliche Informationen über Syngenta und Aktivitäten oder Produkte, die der Verkäufer erfahren hat, strikte Vertraulichkeit wahren. Der Verkäufer wird diese vertraulichen Informationen nur mit seinen Arbeitnehmern, Vertretern oder Subunternehmern teilen, wenn diese für die Ausführung des Vertrages notwendig sind. Der Verkäufer garantiert dafür, dass diese Arbeitnehmer, Vertreter und Subunternehmer, denen die vertraulichen Informationen mitgeteilt werden, an dieselbe Geheimhaltungsverpflichtung gebunden werden wie er selbst.

9.2 Materialien, Gerät, Werkzeug, Urheberrecht, Modellrechte oder andere Formen geistiger Eigentumsrechte an Zeichnungen, technischen Angaben und Daten, die von Syngenta dem Verkäufer erteilt wurden oder die nicht von Syngenta dem Verkäufer erteilt wurden, aber vom Verkäufer genutzt werden, um die Sachen zu fertigen/die Dienstleistungen auszuführen, sind und werden jederzeit exklusives Eigentum von Syngenta bleiben und werden vom Verkäufer auf dessen eigenes Risiko sicher verwahrt und in gutem Zustand erhalten, bis sie Syngenta zurückgesandt werden, und über diese Sachen wird nicht anders verfügt werden, als es von Syngenta schriftlich vorgeschrieben ist, und diese Sachen werden nicht anders verwendet werden, als wofür Syngenta schriftlich Zustimmung erteilt hat.

Artikel 10 – Beendigung

10.1 Beide Parteien können den Vertrag sofort beenden, wenn:

(i) von einem Versäumnis in der Erfüllung des Vertrages durch die Gegenseite die Rede ist und wenn die Gegenseite dieses Versäumnis in der Erfüllung nicht innerhalb von 28 Tagen behoben hat,

nachdem die beendende Partei sie darüber schriftlich mit einer Bitte um Erfüllung informiert hat;

(ii) bei der Gegenseite eine wesentliche Veränderung in der Weisungsbefugnis oder im Eigentum des Unternehmens stattfindet;

(iii) die Gegenseite liquidiert wird oder für insolvent erklärt wird, ein Insolvenzverwalter oder Vermögensverwalter zugewiesen bekommen hat oder die Zuweisung oder eine Bestellung oder die Einreichung eines Antrages auf Bestellung eines Insolvenzverwalters erwartet oder wenn von einem gleichartigen Ereignis die Rede ist.

10.2 Syngenta hat jederzeit und egal aus welchem Grund das Recht, einen Vertrag für Dienstleistungen insgesamt oder teilweise zu beenden, indem der Verkäufer darüber schriftlich informiert wird, wonach alle Arbeiten aufgrund des Vertrages beendet werden und Syngenta dem Verkäufer eine angemessene Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung in Bearbeitung befindliche Arbeit bezahlt. Syngenta ist nicht verpflichtet, Gewinnauffälle oder Folgeschäden zu erstatten.

Artikel 11 – Übertragung

11.1 Die Rechte und Verpflichtungen des Verkäufers aufgrund des Vertrages dürfen nicht ganz oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Syngenta Dritten übertragen werden. Mit der Erteilung der vorgenannten Zustimmung durch Syngenta an den Verkäufer wird der Verkäufer nicht aus seinen Verpflichtungen und Haftungen gegenüber Syngenta im Rahmen des Vertrages entlassen.

11.2 Syngenta hat jederzeit das Recht, alle oder einen Teil ihrer Rechte und Verpflichtungen im Rahmen des Vertrages einem ihrer verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 15.2 oder einem ihrer Rechtsnachfolger, der die gesamten Betriebsaktivitäten übernimmt oder der diesen Teil der Syngenta-Betriebsaktivitäten übernimmt, der sich auf die Sachen und/oder Dienstleistungen bezieht, zu übertragen. Syngenta informiert den Verkäufer über eine solche Übertragung schriftlich.

Artikel 12 – Garantie

12.1 Der Verkäufer garantiert, dass die zu liefernden Sachen oder die zu erbringenden Dienstleistungen dem Vertrag entsprechen. Diese Garantie umfasst mindestens, dass:

- (i) die Sachen über die Eigenschaften verfügen, die zugesagt wurden;
- (ii) die Sachen neu und frei von Mängeln und Rechten Dritter sind;
- (iii) die Sachen oder Dienstleistungen für den Zweck geeignet sind, für den der Auftrag erteilt/die

Bestellung aufgegeben wurde oder der Vertrag abgeschlossen wurde.

- (iv) die Dienstleistungen auf fachkundige Weise und ununterbrochen ausgeführt werden;
- (v) die Sachen oder Dienstleistungen die mit oder kraft Gesetz und/oder anwendbaren Regeln der Selbstregulierung und/oder von Syngenta gestellten Anforderungen, unter anderem auf dem Gebiet der Qualität, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Reklamation, sowohl im Ablieferland als auch im Bestimmungsland erfüllen;
- (vi) die Sachen mit einer Bezeichnung des Produzenten oder desjenigen, der die Sachen in den Handel bringt, versehen sind;
- (vii) die Sachen mit allen Daten und Anweisungen versehen sind, die zu einer richtigen und sicheren Nutzung notwendig sind, und
- (viii) die Sachen mit jeglicher von Syngenta erbetenen Dokumentation versehen sind, dies ungeachtet dessen, ob diese Dokumentation von Syngenta vor, während oder nach dem Abschluss des Vertrages erbeten wurde.

12.2 Der Verkäufer ist damit bekannt, dass Syngenta Produkte, wie zum Beispiel Lebensmittel, mit hoher Qualität auf den Markt bringt. Sofern der Verkäufer Sachen liefert oder Dienstleistungen erbringt, die mit solchen Produkten im Zusammenhang stehen, garantiert der Verkäufer, dass diese die höchsten Qualitätsmaßstäbe erfüllen.

12.3 Wenn die gelieferten Sachen - ungeachtet der Ergebnisse der vorherigen Prüfungen - nicht den Bestimmungen in Absatz 1 des Artikels 12 entsprechen, wird der Verkäufer die Sachen zu seinen Lasten und nach Wahl von Syngenta auf deren erste Bitte hin reparieren, ersetzen oder das Fehlende ergänzen, wenn nicht Syngenta der Auflösung des Vertrages gemäß den Bestimmungen in Artikel 17 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen den Vorzug gibt und das eine oder andere unbeschadet der anderen Rechte von Syngenta aufgrund eines Versäumnisses (wie zum Beispiel das Recht auf Schadenersatz). Alle im Zusammenhang hiermit aufzuwendenden Kosten (inklusive Reparatur und Demontage) gehen zulasten des Verkäufers.

12.4 In Eilfällen und in Fällen, in denen in Rücksprache mit dem Verkäufer angemessenerweise angenommen werden muss, dass dieser in der Erfüllung seiner Garantieverpflichtung versagen wird, hat Syngenta das Recht, die Reparatur oder den Ersatz zulasten des Verkäufers selbst auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen. Dies entlässt den Verkäufer nicht aus dem Vertrag.

12.5 Wenn nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, gilt eine Garantiefrist von mindestens fünf Jahren, nachdem die Sachen geliefert wurden oder die Dienstleistungen ausgeführt wurden.

12.6 Eine vereinbarte Garantiefrist beginnt nach der Akzeptanz der ausgeführten Reparatur, des durchgeführten Ersatzes oder der Ergänzung, auf die die Garantiebestimmungen anwendbar sind, erneut zu laufen.

Artikel 13 – Höhere Gewalt

13.1 Keine der Parteien ist für Verzögerungen oder Mängel in der Ausführung des Vertrages infolge von Ursachen, die außerhalb der Macht der jeweiligen Parteien liegen oder die höhere Gewalt sind, haftbar. Beispiele solcher Ursachen sind Naturkatastrophen, Unglücke, Krawallen, Krieg, Eingriffe der Regierung, Embargos und Streiks. Wenn eine Partei sich auf höhere Gewalt beruft, dann informiert sie die Gegenseite unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ursache und der wahrscheinlichen Dauer der Verzögerung oder des Mangels darüber. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei wird alles unternehmen, um die Folgen der höheren Gewalt zu minimieren.

13.2 Während der höheren Gewalt seitens des Verkäufers kann Syngenta ihren Bedarf anderswo einkaufen. Ausschließlich Syngenta hat das Recht, das, was sie anderswo eingekauft hat, von der Menge abzuziehen, die sie gemäß der Bestellung vom Verkäufer abnehmen würde.

13.3 Syngenta kann, indem sie solches dem Verkäufer schriftlich mitteilt, Dienstleistungen stornieren, die laut Syngenta nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem vereinbarten Datum ausgeführt werden können, ohne dass Syngenta dafür haftbar gemacht werden kann.

13.4 Im Fall der höheren Gewalt seitens einer Partei wird die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise für die Dauer des Zeitraumes der höheren Gewalt ausgesetzt, ohne dass die Parteien wechselseitig zu irgendeinem Schadenersatz diesbezüglich verpflichtet sind. Wenn der Zustand der höheren Gewalt länger als vierzehn (14) Tage andauert, hat die andere Partei das Recht, den Vertrag mittels einer schriftlichen Mitteilung mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliches Eingreifen aufzulösen, ohne dass dabei irgendein Schadenersatzanspruch entstehen wird. Unter höherer Gewalt seitens des Verkäufers wird auf jeden Fall nicht verstanden: Personalmangel, Streiks, Nichtleistung der vom Verkäufer eingeschalteten Dritten, Transportprobleme seitens des Verkäufers oder der vom Verkäufer eingeschalteten Dritten, Ausfall von Hilfsmaterialien, Liquiditäts- bzw. Zahlungsprobleme beim Verkäufer und staatliche Maßnahmen zulasten des Verkäufers.

Artikel 14 – Rückruf

14.1 Wenn eine der Parteien ein Mängel in den gelieferten Sachen (inklusive Verpackungen) bekannt

werden, dann muss diese Partei die andere Partei unverzüglich darüber informieren, und zwar unter Angabe von:

- a. Mängelart;
- b. betroffenen Sachen;
- c. allen anderen Informationen, die wichtig sein können.

14.2 Die Parteien werden anschließend in Rücksprache alle unter den betreffenden Umständen notwendigen Maßnahmen ergreifen. Die zu ergreifenden Maßnahmen können unter anderem beinhalten, dass Lieferungen eingestellt werden, dass das Produzieren der Produkte eingestellt wird, dass die Vorräte der Produkte (eventuell bei Kunden von Syngenta) gesperrt werden und/oder dass ein Rückruf stattfinden wird. Lediglich Syngenta ist berechtigt, die Entscheidung zu treffen, ob und welche dieser Maßnahmen ergriffen werden und wie deren Ausführung stattfinden wird. Sofern zutreffend wird Syngenta bei dieser Entscheidung mitberücksichtigen, dass sie Produkte, wie zum Beispiel Lebensmittel, von hoher Qualität auf den Markt bringt und dabei einen Ruf zu schützen hat. Der Verkäufer muss jede angemessene Mitarbeit bei der Ausführung dieser Maßnahmen leisten und, sofern der Anlass dazu ihm vorzuwerfen ist, deren Kosten tragen, dies unvermindert der Bestimmungen in den Artikeln 4 und 12.

14.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Informationen bezüglich der tatsächlich oder eventuell zu ergreifenden Maßnahmen geheim zu halten.

Artikel 15 – Mit Syngenta verbundene Unternehmen

15.1 Der Verkäufer bietet den mit Syngenta verbundenen Unternehmen die Möglichkeit, die Sachen/Dienstleistungen zu einem Preis und unter den Bedingungen zu kaufen, die nicht weniger günstig sind als die, wie diese in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen beschrieben werden.

15.2 Mit Syngenta verbundene Unternehmen sind alle Betriebe, Unternehmen, Gesellschaften, Konsortien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder andere Einheiten, die direkt oder indirekt von einem oder mehreren Mittelpersonen die Weisungsbefugnis über Syngenta ausüben, unter Weisungsbefugnis von Syngenta fallen oder mit Syngenta unter gemeinsamer Weisungsbefugnis stehen. „Weisungsbefugnis“ bedeutet, dass fünfundzwanzig Prozent oder mehr des Stimmrechtes oder Anteilsvermögens der betreffenden Einheit besessen werden.

Artikel 16 – Geistige Eigentumsrechte

16.1 Der Verkäufer räumt Syngenta ein nicht exklusives, ewig dauerndes, unwiderrufliches, weltweites und übertragbares Nutzungsrecht bezüglich der möglichen geistigen Eigentumsrechte für die vom Verkäufer gelieferten Sachen und/oder Dienstleistungen ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch das Recht, ein solches Nutzungsrecht (möglichen) Abnehmern oder anderen Dritten, mit denen Syngenta im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Gewerbes Geschäftsbeziehungen unterhält, einzuräumen.

16.2 Der Verkäufer garantiert, dass die Nutzung (inklusive des Weiterverkaufs) der von ihm gelieferten Sachen oder erbrachten Dienstleistungen nicht gegen geistige Eigentumsrechte oder andere (Eigentums-)Rechte Dritter verstoßen wird.

16.3 Der Verkäufer bietet Syngenta gegen Ansprüche Dritter, die sich aus irgendeinem Verstoß gegen die in Artikel 16.2 dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Rechte ergeben, Gewähr. Der Verkäufer wird Syngenta jeden Schaden, der dessen Folge ist, erstatten.

16.4 Sofern von Syngenta dem Verkäufer Hilfsmittel erteilt werden, hinsichtlich derer Syngenta ein geistiges Eigentumsrecht hat, erkennt der Verkäufer an, dass Syngenta jederzeit dessen Eigentümer ist und bleiben wird und der Verkäufer diesbezüglich kein einziges geistiges Eigentumsrecht oder Titel erwerben wird. Der Verkäufer wird alle in diesem Artikelabsatz genannten Hilfsmittel zu seinen Lasten und auf sein Risiko und in gutem Zustand halten. Er wird diese nicht für Dritte nutzen oder von diesen nutzen lassen, wenn er nicht dazu von Syngenta schriftlich bevollmächtigt wurde. Artikel 9 ist auf alle in diesem Artikel 16.4 genannten Hilfsmittel entsprechend anwendbar.

16.5 Wenn der Verkäufer im Rahmen des Vertrages für Syngenta Sachen entwickelt, dann stehen eventuell darauf zu beanspruchende geistige Eigentumsrechte exklusiv Syngenta zu. Eine eventuelle Vergütung hierfür wird dafür angesehen im vereinbarten Preis der Sachen enthalten zu sein. Notfalls wird der Verkäufer an dem Zustandekommen oder der Übertragung dieser Rechte an Syngenta mitwirken.

Artikel 17 – Auflösung

17.1 Syngenta ist befugt, nach ihrer Wahl die Ausführung aller Verträge zwischen den Parteien, wie zum Beispiel den Vertrag, ganz oder teilweise auszusetzen oder diese Verträge, wie zum Beispiel den Vertrag, ganz oder teilweise durch eine schriftliche Erklärung ohne gerichtliches Eingreifen (und mit sofortiger Wirkung) aufzulösen (ohne dass Syngenta zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sein wird), und zwar im Fall:

- (i) eines Versäumnisses durch den Verkäufer in der Erfüllung seiner/der Verpflichtungen (oder einer dieser Verpflichtungen) aufgrund des Vertrages oder von Verträgen, die mit diesem zusammenhängen;
- (ii) eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens oder Insolvenzeröffnung des Verkäufers (oder eines Antrages dazu);
- (iii) Pflegschaft oder Vermögensverwaltung für den Verkäufer;
- (iv) eines Verkaufs oder einer Beendigung des Unternehmens des Verkäufers.
- (v) eines Einzuges von Genehmigung des Verkäufers, die für die Ausführung des Vertrages notwendig sind;
- (vi) einer Pfändung eines wichtigen Teils der Betriebsmittel des Verkäufers oder
- (vii) einer Drittschuldnerpfändung bei Syngenta zulasten des Verkäufers.

17.2 Alle Forderungen, die Syngenta in den im vorgenannten Artikel 17.1 genannten Fällen gegenüber dem Verkäufer haben oder erhalten sollte, werden unverzüglich und vollständig fällig sein.

Artikel 18 – Verrechnung

Syngenta ist befugt, Beträge, die sie egal aus welchem Grund dem Verkäufer oder anderen zum selben Konzern wie dem Verkäufer gehörenden Gesellschaften schuldet, mit Beträgen, die Syngenta oder andere zum Syngenta-Konzern gehörende Gesellschaften egal aus welchem Grund vom Verkäufer oder anderen zum selben Konzern wie dem Verkäufer gehörenden Gesellschaften zu fordern haben, zu verrechnen. Die Parteien leisten den Konzerngesellschaften untereinander für Ansprüche auf Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen von Beträgen, die aufgrund dieses Artikels verrechnet wurden, Gewähr.

Artikel 19 – Allgemeines

19.1 Die Verzichtserklärung in Bezug auf eine Verletzung einer Bestimmung im Vertrag wird nicht wie eine Verzichtserklärung hinsichtlich einer folgenden Verletzung ausgelegt werden.

19.2 Wenn eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig ist oder für nichtig erklärt wird, dann bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und eventuell der übrige Teil der Bestimmung in Kraft.

Artikel 20 – Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Verträge, auf die sie anwendbar sind, unterliegen dem Recht des Landes, in dem das betreffende Syngenta-Unternehmen seinen Sitz hat, und werden

dementsprechend ausgelegt. Der Wiener Kaufvertrag ist nicht auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Verträge zwischen Syngenta und dem Verkäufer anwendbar. Alle Streitfälle bezüglich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und Verträge zwischen Syngenta und dem Verkäufer werden dem zuständigen Gericht am Niederlassungsort des betreffenden Syngenta-Unternehmens vorgelegt. Syngenta ist zudem berechtigt, Streitfälle dem zuständigen Gericht am Niederlassungsort des Verkäufers vorzulegen.

Artikel 21 – Koalitionsfreiheit und kollektive Verhandlung

21.1 Der Verkäufer erkennt von der lokalen Gesetzgebung anerkannte Gewerkschaften und kollektive Arbeitnehmervertretungen zu kollektiven Verhandlungszwecken in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und -umstände an.

21.2 Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer, die den Verkäufer vertreten, dürfen nicht für die Ausübung ihres gesetzlichen Rechtes, sich zusammenzuschließen oder kollektiv zu verhandeln, entlassen, diskriminiert, geärgert, belästigt oder bestraft werden.

Artikel 22 – Arbeitsstunden/Gehalt und Vorteile/Arbeitsbedingungen

22.1 Die regulären Arbeitsstunden der Arbeitnehmer des Verkäufers dürfen das in der lokalen Gesetzgebung oder in den IAO-Normen festgesetzte Limit nicht überschreiten, und zwar maximal 48 Stunden pro Woche. Eventuelle zusätzlich gearbeitete Stunden (Überstunden) müssen freiwillig sein und die Leute, die vereinbarte Überstunden machen, müssen dafür gemäß der lokalen Gesetzgebung oder den IAO-Normen besoldet werden.

22.2 Alle Arbeitnehmer des Verkäufers müssen ein Gehalt empfangen, das dem nationalen Mindestlohn entspricht oder höher ist.

22.3 Der Verkäufer beaufsichtigt, dass alle Arbeitnehmer in einer sicheren Umgebung in und auf allen Gebäuden und Geländen unter Aufsicht des Verkäufers arbeiten.

22.4 Der Verkäufer hält sich an alle anwendbaren Umweltregeln, -pflichten und -gesetze, die auf die Arbeiten in und auf den Gebäuden und Geländen des Verkäufers anwendbar sind.

Artikel 23 – Kinderarbeit

Der Verkäufer darf keine Kinderarbeit gestatten. Unter Kinderarbeit werden alle Arbeiten und Aktivitäten verstanden, die die Vollzeitschulung der Kinder behindern und/oder psychisch, körperlich, sozial oder ethnisch für Kinder gefährlich und

schädlich sind. Außerdem darf der Verkäufer keine Kinder einstellen, die jünger als das gesetzliche Mindestalter sind, um am Arbeitsprozess teilnehmen zu dürfen, und darf er keine Kinder annehmen, um gefährliche Arbeiten auszuführen.

Artikel 24 – Diskriminierung

Der Verkäufer kontrolliert, dass Entscheidungen bezüglich des Ausleihens, Einstellungen, Besoldungen, Beförderungen, Ausbildungen und Strafen innerhalb des Unternehmens des Verkäufers in Übereinstimmung mit der lokalen Gesetzgebung sind und nicht aufgrund von Geschlecht, Alter, Nationalität, ethnischer Herkunft, Herkunft, Hautfarbe, Glauben, sozialem Status, Sprache, Arbeitsunfähigkeit, Mitgliedschaft einer Organisation, Meinungen, Gesundheit, Personenstand, Mutterschaft, sexueller Orientierung oder zivil, sozial und politisch unterscheidenden Eigenschaften gefasst werden. In manchen Ländern können diese Grundsätze wegen einer positiven Diskriminierung durch nationale gesetzliche Vorschriften angepasst sein.

Artikel 25 – Illegale, erzwungene, vorgeschriebene & Sklavenarbeit

Der Verkäufer darf keine Form der illegalen Arbeit nutzen oder von dieser profitieren. Darunter verstanden werden illegale Arbeitsimmigranten. Noch darf der Verkäufer eine Form der erzwungenen, vorgeschriebenen und/oder Sklavenarbeit nutzen oder von dieser profitieren.

Artikel 26 – Verfügbarkeit der Geschäftsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen sind unter www.syngenta.com/contracts zurate zu ziehen.